Allianz Lebensversicherungs-AG

Rankestraße 17 1000 Berlin 30 ☎ (030) 88 94-0 Telex 183 810 azb d Telegramme: Alllanzieben Berlin

(030) 8894-333

Telefax:

Allianz Postfach 175 1000 Berlin 15

Frau Sonja

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Durchwahl 88 94-7 61 Unser Zeichen, Datum Herr Kleischert b2dkl rp 26.11.90

Abteilung
Betrifft
Bitte bei
Zuschriften
angeben

Einzelversicherungs-Abteilung B2 Lebensversicherung Nr. S 275072 -

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihre Anfrage. Leider müssen wir Ihnen mitteilen, daß nach derzeit geltendem Recht aus Versicherungsverträgen, die bis zur Währungsreform im Jahre 1948 in Reichsmark abgeschlossen worden sind, keinerlei Leistungen beansprucht werden können. Wir möchten Ihnen die Gründe hierfür kurz erläutern.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat in den Nachkriegsjahren durch das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 05.08.1955, zuletzt in der Fassung vom 03.07.1964, eine Regelung getroffen, aufgrund derer die westdeutschen Lebensversicherer aus Reichsmarkverträgen unter bestimmten Voraussetzunger Leistungen erbringen konnten.

Bei diesem Gesetz handelt es sich um eine Kriegsfolgelastenregelung. die den Zweck-verfolgt hat, der vom Krieg betroffenen Generation einen gewissen Ausgleich für kriegsbedingte Verluste zu gewähren. Die dafür erforderlichen Mittel wurden vom Staat und damit zu Laster des Steuerzahlers zur Verfügung gestellt. Lediglich die Auszahlung erfolgte über den Versicherer.

Vom Staat wurden die Mittel aufgebracht, weil die deutschen Versicherer infolge des Krieges sämtliche Deckungswerte verloren hatter aus denen sie die Leistungen zu den Verträgen normalerweise hätten erbringen können. Der Verlust der Deckungswerte ist im wesentlichen dadurch eingetreten, daß die Versicherer während des Krieges gezwungen waren, die Beiträge ihrer Versicherungsnehmer in Reichsschuldverschreibungen anzulegen und diese durch den Zusammenbruch des Deutschen Reiches und die Währungsreform von 1948 wertlos

geworden sind. Darüber hinaus sind die Vermögenswerte, die westdeutsche Versicherer in den Ostgebieten hatten, entschädigungslos enteignet worden.

Derzeit können wir aus Reichsmarkversicherungen allerdings keine Leistungen erbringen, denn anläßlich der Vereinigung der Bundes-republik Deutschland mit der Deutschen Demokratischen Republik wurde die Anwendung des obengenannten Gesetzes ausgesetzt. Nach dem Inhalt des Einigungsvertrages gilt die Aussetzung so lange, bis eine besondere oder allgemeine Abschlußgesetzgebung über die Regelung von Kriegsfolgen getroffen worden ist.

Wann der Gesetzgeber eine derartige Regelung trifft und welchen Inhalt diese haben wird, kann heute noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Da seit dem Ende des Krieges mehr als 45 Jahre vergangen sind, können wir uns allerdings vorstellen, daß das bisherige Gesetz nicht wieder in Kraft gesetzt wird.

Angesichts der jetzigen Rechtslage haben wir nicht geprüft, ob eine Regulierung zu obengenannter Versicherung überhaupt möglich wäre und wem eventuelle Leistungsansprüche zustehen könnten. Wir bitten Sie dafür um Verständnis.

Ihre Unterlagen geben wir Ihnen anbei zu unserer Entlastung zurück. Wir empfehlen Ihnen, alle zum Versicherungsvertrag eventuell noch vorhandenen Unterlagen aufzubewahren. Sie könnten sie wieder benötigen, wenn der Gesetzgeber eine Regulierungsmöglichkeit eröffnen sollte.

Selbstverständlich werden wir die weitere Entwicklung verfolgen. Sollte der Gesetzgeber eine Regelung treffen, die eine Regulierung von Reichsmarkversicherungen ermöglicht, werden wir uns unaufgefordert an Sie wenden. Damit wir Sie zu gegebener Zeit anschreiben können, haben wir Ihre Anschrift vermerkt.

Mit freundlichen Grüßen

if floor